



Bern, **24. Aug. 2012**

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Eröffnung des Anhörungsverfahrens
Inkraftsetzung der Änderung des Obligationenrechts vom 23. Dezember 2011
(Rechnungslegungsrecht) und der Ausführungsbestimmungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Parlament hat am 23. Dezember 2011 das neue Rechnungslegungsrecht verabschiedet; die Referendumsfrist ist am 13. April 2012 unbenutzt abgelaufen. Mit der Änderung des Obligationenrechts verfügen die Unternehmen über moderne und flexible Grundlagen für ihre Rechnungslegung. Gleichzeitig sollen Klarstellungen im Gesetz für mehr Transparenz und Rechtssicherheit sorgen. Die Gesetzesänderung, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten soll, erfordert Ausführungsbestimmungen. Das Bundesamt für Justiz hat eine entsprechende Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) ausgearbeitet. Gleichzeitig soll auch die bestehende Revisionsaufsichtsverordnung (RAV) teilrevidiert werden. Dieses Vorhaben ist nicht durch das neue Rechnungslegungsrecht bedingt, richtet sich aber an die gleichen Adressaten, so dass eine gemeinsame Anhörung sinnvoll erscheint.

Die Frist zur Anhörung beträgt einen Monat und **endet am 26. September 2012, um 9 Uhr**. Angesichts der knappen Zeitspanne bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts können wir Stellungnahmen, die uns nach Ablauf dieser Frist zukommen, nicht mehr berücksichtigen.

Die vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen lassen sich in zwei Teile gliedern und inhaltlich wie folgt kurz umschreiben:

Teil 1: Inkrafttreten des neuen Rechnungslegungsrechts und Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR)

Die Rechtsanwender setzen sich bereits seit Ende 2011 eingehend mit dem neuen Rechnungslegungsrecht auseinander und erwarten dessen baldige Inkraftsetzung, was zahlreiche Fachtagungen, Publikationen und Äusserungen zu diesem Thema belegen. Eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2013 scheint unbedenklich, da die Unternehmen eine Übergangsfrist von zwei bis drei Jahren haben, um sich an die neuen Vorschriften anzupassen.

Aufgrund des Gesetzes muss der Bundesrat in einer neuen Verordnung die anerkannten Standards zur Rechnungslegung bezeichnen, welche von wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen anzuwenden sind. Der Abschluss nach anerkannten Stan-



dards wird weder für die Steuern noch für die Sozialversicherungsbeiträge relevant sein, sondern dient den an einem Unternehmen beteiligten Personen als zusätzliche Informationsquelle.

Teil 2: Teilrevision der Revisionsaufsichtsverordnung

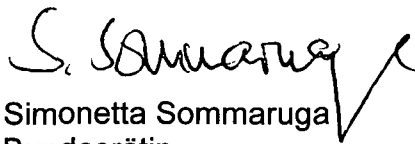
Das Revisionsrecht ist seit dem 1. September 2007 in Kraft. Die Voraussetzungen für die Zulassung von Personen und Unternehmen, die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen erbringen, ergeben sich aus dem Revisionsaufsichtsgesetz, während Einzelheiten vom Bundesrat in der Revisionsaufsichtsverordnung geregelt wurden. Da die Zulassung von Revisionsunternehmen auf fünf Jahre beschränkt ist, wird die Revisionsaufsichtsbehörde ab Ende März 2013 die ersten Zulassungen erneuern müssen. Dieser zusätzliche Aufwand soll durch ein modernisiertes Online-Zulassungsportal optimiert werden, was jedoch auch eine Anpassung der RAV erfordert.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf für die neue Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) mit der im Anhang enthaltenen Teilrevision der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV; SR 221.302.3) samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Anhörungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahmen an folgende Adresse zu senden: **Bundesamt für Justiz, Eidg. Amt für das Handelsregister, Bundesrain 20, 3003 Bern**. Sie erleichtern uns die Auswertung der Anhörung, wenn Sie Ihre Stellungnahme auch elektronisch an folgende E-Mail-Adresse übermitteln: ehra@bj.admin.ch (Stichwort „Rechnungslegungsrecht“).

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit besten Grüßen



Simonetta Sommaruga
Bundesrätin

Beilagen:

- Anhörungsentwürfe und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)